

# Antrag auf Kfz-/Rechtsschutzversicherung

Versicherer:  
Generali Versicherung AG  
Landskrongasse 1-3  
A-1010 Wien



## Antragsteller

Name, Geburtsdatum, Adresse \_\_\_\_\_

## Beantragt wird folgendes Versicherungsprodukt (gewünschtes ankreuzen)

Versicherungsbeginn <b>o Standard</b>	Versicherungsende <b>o Kfz-Paket</b>	in der Kfz-H.Vers gilt § 14 KHVG - einjährige Laufzeit	
<b>o Kfz-Haftpflicht</b> gemäß AKHB 2013	<b>o EUR 20 Mio.</b> <b>o EUR 15 Mio.</b> <b>o EUR 10 Mio.</b> <b>o EUR 7 Mio.</b> Variante	<b>o A (Verzicht auf Ersatzfahrzeug)</b> <b>o B</b>	
mit Prämienanpassung	<b>Schadenersatzbeitrag (SEB)</b> o Zuschlag 25% (ohne SEB EUR 350,- für VN-Alter bis 22/ab 70)		
	o Nachlass 10% (SEB EUR 100,- /Stufe 0 und darunter; SEB EUR 150,-/ Stufe 1-5; SEB EUR 250,-/Stufe 6 und höher)		
	o Nachlass 20% (SEB EUR 200,- /Stufe 0 und darunter; SEB EUR 300,-/ Stufe 1-5; SEB EUR 400,-/Stufe 6 und höher)		
<b>o Assistance</b> mit Prämienanpassung	<b>o Tip&amp;Tat KfzAktiv</b> gemäß TTKB 2013	<b>o Europaschutz</b> gemäß AKES 2013	
	<b>o Tip&amp;Tat Rep.kosten Vers.</b> gemäß TTRB 2013	nach einem techn. Gebrechen bis EUR 2.000,-/Jahr mit Selbstbehalt für Privatperson, Fahrzeug bis 6 Jahre/120.000 km/200 kW; Selbstbehalt EUR _____	
<b>o Kasko</b> gemäß AKKB 2013	<b>o Vollkasko</b> <b>o Vollkasko mit durchgehender SB</b> <b>Selbstbeteiligung</b> <b>o EUR 350,-</b>	<b>o Parkschenkasko</b> <b>o Parkschenkasko mit durchgehender SB</b> o EUR 275,-   o EUR 500,-   o EUR 700,-   o EUR 1.000,-   o EUR 2.000,-	<b>o Teilkasko</b>
mit Prämienanpassung	<b>Module</b> o Kleinglas und mehr   o Schutz bei fahrlässigem Verhalten	o Neuwertklausel   o GAP-Deckung für Leasing	o ohne SB Naturgewalten
	o ohne doppelten SB bei Unfall für VN-Alter bis 22/ab 70		
<b>o Insassenunfall</b> gemäß AKIUB 2013	o EUR 80.000,- (Dauerinvalidität oder Tod)	o je Platz für alle Insassen	
	o EUR 100.000,- (Dauerinvalidität oder Tod)	o Lenker-Top-Schutz (Dauerinvalidität EUR 30.000,- max. EUR 300.000,-; Tod EUR 70.000)	
<b>o Rechtsschutz</b> <b>o VS EUR 80.000,-</b>	<b>o für den Privat- und Berufsbereich</b> (Allgem. Beratungs-, Schadenersatz-, Straf-, Soz.vers.-RS)	<b>o für den Verkehrsbereich</b> (Fahrzeug-, Fzg-Vertrags-RS)	
<b>o VS EUR 110.000,-</b> gemäß ARB 2011 idF 07/2012 mit Wertanpassung	o Allgemeiner Vertrags-RS   o Arbeitsgerichts-RS	o Alle privat genutzten Kfz (PKW, Kombi, LKW bis 1,5t Nutzlast, Einspurige)	
	o RS für Grundstückeigentum und Miete   o Steuer-RS	o Einzelne Kfz; Anzahl, Fahrzeugart, Kfz-Kennzeichen	
	o Lenker-RS   o Erb- und Familien-RS	_____	
		o Lenker- u. Verkehrsteilnehmer-RS o exkl. Fahrzeug-Vertrags-RS	

**Prämie** inklusive Versicherungssteuer exklusive Motorbezogener Steuer lt. Zahlungsweise. In der Rechtsschutz-Versicherung ist mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie berücksichtigt. EUR \_\_\_\_\_

## Versichertes Risiko

**Fahrzeug** Art:  Pkw    Lkw bis 1,5 t NL    Anhänger    Kraftrad   o \_\_\_\_\_

Verwendung:  ohne besondere    ohne Güterbeförderung    zur Schneeräumung   o \_\_\_\_\_

Marke/Type \_\_\_\_\_ Listenpreis \_\_\_\_\_ Kennzeichen \_\_\_\_\_ Leistung KW ccm \_\_\_\_\_

Sonderausstattung \_\_\_\_\_

## Zustandsbericht (für Gebrauchtfahrzeug)

Vorhandene Beschädigungen bitte auf Skizze ankreuzen und kurz beschreiben

Das Fahrzeug weist keine Glasschäden (Scheiben und Kleinglas) auf.

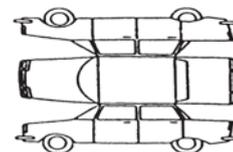
Das Fahrzeug weist folgende Glasschäden (Scheiben und Kleinglas) auf: \_\_\_\_\_

Das Fahrzeug weist keine Karosserie-Beschädigungen auf.

Das Fahrzeug weist folgende Karosserie-Beschädigungen auf: \_\_\_\_\_

Kilometerstand: \_\_\_\_\_

Datum Erstzulassung: \_\_\_\_\_



**Vorversicherung**   Bestand eine Vorversicherung?    Ja    Nein   Versichert seit \_\_\_\_\_

Versicherungsgesellschaft \_\_\_\_\_

Kennzeichen/Pol. Nr. \_\_\_\_\_ Bonus/Malus Stufe bisher \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_

**Zahlung Zahlungsweise**  jährlich    halbjährlich    vierteljährlich    monatlich (Lastschrift; bei Nichteinlösung erfolgt vierteljährl. Vorschreibung)

**Zahlungsart** Lastschriftverfahren   Name des Geldinstitutes   Bankleitzahl/BIC   Kontonummer/IBAN

ja    nein

Abbuchungsauftrag    liegt bei    besteht bereits

Ich ermächtige als Prämienzahler den Versicherer und meine kontoführende Bank widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen/abzubuchen. Ich habe das Recht innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungsdatum ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

**Hinweis:** Bei nicht möglichem Prämieinzug werden die Rückläufergebühren der Bank des Prämienzahlers zuzüglich EUR 7,00 Bearbeitungsgebühr verrechnet. Zudem wird in Hinkunft die Prämie mit Zahlungsanweisung vierteljährlich vorgeschrieben.

### Zustimmung zur Datenverwendung und Verarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt der „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“ des Versicherers und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesem Informationsblatt dargestellt, verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Zustimmungserklärung verstanden und stimme dieser zu:  Ja  Nein

### Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten für Informationszwecke

Der Antragsteller stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes zu, dass die Generali Versicherung AG, die Gesellschaften der Generali Gruppe sowie deren Kooperationspartner (siehe dazu „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“) die personenbezogenen Daten und die Vertragsdaten des Antragstellers (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Produkt, Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, nicht jedoch Gesundheitsdaten) für Zwecke der Zusendung von Informationen über bestehende und neue Produkte der Generali Gruppe als auch für Service- und Marketingzwecke verwenden und ihn zu diesen Zwecken per Telefon, Fax, E-Mail und Briefpost kontaktieren dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Zustimmungserklärung verstanden und stimme dieser zu:  Ja  Nein

### Bedingungen

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die im Antrag angeführten Versicherungsbedingungen als Bestandteil des Vertrages gelten.

Der Antragsteller erklärt, dass er sich die vereinbarten Versicherungsbedingungen von der Homepage [www.generali.at](http://www.generali.at) beschaffen oder diese von der Generali Versicherung AG anfordern wird. Zusendung der Versicherungsbedingungen mit der Polizze gewünscht  Ja  Nein

### Antragstellung

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polizze, sofern keine vorläufige Deckung vereinbart wurde – in der Kfz-Haftpflicht mit Hinterlegung der Versicherungsbestätigung. Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass der Versicherer die im Zusammenhang mit der (den) beantragten Versicherung(en) stehenden Daten an andere Versicherungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen der Versicherungsunternehmen übermittelt. Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Der Antragsteller bestätigt, dass ihm eine Antragskopie ausgefolgt wurde und keine sonstigen Abreden getroffen wurden sowie die Erläuterungen laut beiliegenden Allgemeinen und Besonderen Informationen zum Antrag zur Kenntnis genommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

Der Vermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Versicherungsnehmer und die Versicherten die in diesem Antrag gestellten Fragen selbst beantwortet und den Antrag eigenhändig unterschrieben haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertragserbringers

**Aufsicht und Beschwerdestelle: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.**

### Allgemeine Informationen zu Anträgen der Generali Versicherung AG

1. **Anzuwendendes Recht:** auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden

2. **Verantwortlichkeit für den Antrag – Schriftform:** Für die Richtigkeit der Angaben sind Sie allein verantwortlich, auch wenn Sie den Antrag nicht selbst ausgefüllt haben. Alle Erklärungen müssen schriftlich im Antrag erfolgen. Besondere Vereinbarungen und Vorbehalte bedürfen der Bestätigung des Versicherers in geschriebener Form.

3. **Vorvertragliche Anzeigepflicht:** Gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind alle Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen vollständig und richtig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer unter den in § 16ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls – trotz Prämienzahlung – die Leistung verweigern.

4. **Fälligkeit der Erstprämie:** Die Zahlungsfrist für die erste Prämie beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss (Zugang der Polizze). Sollte die erste Prämie danach noch unbezahlt sein, erlischt der Versicherungsschutz zur Gänze. Der Versicherer ist in diesem Fall auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. **Recht auf Rücktritt:** Sie haben die Möglichkeit unter den nachfolgenden Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten:

#### a. Rücktritt gemäß §5b Versicherungsvertragsgesetz:

Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz das Recht, binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag zurückzutreten, sofern

(i) er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder

(ii) er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder

(iii) die in den §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 (GewO) sowie unter Beachtung des § 137h GewO vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Die genannte Frist zum Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt.

#### b. Rücktritt gemäß §5c Versicherungsvertragsgesetz:

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher kann er vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form zurücktreten. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt erst zu laufen sobald ihm

(i) die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung bzw. Prämienänderung,

(ii) die in §§9a und 18b VAG sowie in den §§137f Abs. 7 und 8 und 137g unter Beachtung von §137h GewO vorgesehenen Informationen und

(iii) eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind

#### c. Rücktritt gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz:

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher kann er wenn der Vertrag nicht in den Räumlichkeiten des Versicherer abgeschlossen wurde bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach binnen einer Frist von einer Woche ab Erhalt der Polizze vom Vertrag schriftlich zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er den Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder dem Abschluss des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten vorangegangen ist.

#### d. Rücktritt gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz:

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher kann er vom Vertrag binnen der Frist von einer Woche schriftlich zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Derartige Umstände können sein: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, die Aussicht auf öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit. Die Frist für den Rücktritt beginnt zu laufen sobald dem Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und endet bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, jedenfalls einen Monat nach Vertragsabschluss.

#### **e. Rücktritt gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz:**

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher und wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (bspw. per Email, Internet, Telefax, Briefpost...) abgeschlossen kann er binnen 2 Wochen ab Zugang der Police und der Versicherungsbedingungen, bei Lebensversicherungen binnen 30 Tagen ab Zugang der Police und der Versicherungsbedingungen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat entweder schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger zu erfolgen; die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig wenn sie vor Ablauf der Frist abgesendet wurde und uns tatsächlich zugeht.

#### **Besondere Informationen zum Antrag auf Kfz-/Rechtsschutzversicherung**

Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind bestimmte Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen.

Die Verletzung dieser Obliegenheiten bewirkt die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung wie folgt

- Wird durch die Verletzung einer Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.
- Werden Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, mit dem Vorsatz die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind, verletzt, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, sofern diese Verletzung auf die Feststellung oder den Umgang der Leistungspflicht des Versicherers Einfluss gehabt hat. Werden diese Obliegenheiten aus anderen Gründen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so tritt die Leistungsfreiheit des Versicherers nur insoweit ein, als die Obliegenheiten für die Feststellung des Versicherungsfalles oder der Feststellung der Leistungspflicht und deren Umfang für den Versicherer bedeutsam sind und dies auch für den Versicherungsnehmer erkennbar war.
- Die vorsätzliche Verletzung der Schadenminderungs- und Rettungspflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

#### **Allgemeine Obliegenheiten in der Kfz-Versicherung**

**(gelten für Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfallversicherung, Tip&Tat KfzAktiv, Tip&Tat Reparaturkosten-Versicherung, Kfz-Europaschutz):**

##### **Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- Mit dem Fahrzeug darf nicht eine größere als die vereinbarte und nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässige Höchstanzahl von Personen befördert werden. Personen dürfen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
- Im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens darf nur das Fahrzeug verwendet werden, an dem die Kennzeichen jeweils angebracht sind.
- Der Lenker muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden.

##### **Sonstige Obliegenheit:**

- Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten. Wird das versicherte Fahrzeug für einen anderen Zweck als vereinbart genutzt, so tritt Leistungsfreiheit des Versicherers insoweit ein, als die vereinbarte Prämie hinter jener Prämie zurückbleibt, die tarifmäßig für das mit der vertragswidrigen Nutzung verbundene höhere Risiko zu entrichten wäre.

##### **Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- Dem Versicherer ist unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche (für Tip&Tat gilt abweichende Sonderregelung) ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen:
  - der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes
  - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
  - Nach Möglichkeit ist zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen.

##### **Zusätzliche Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung:**

###### **Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- Dem Versicherer ist die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen.
- Im Fall der Verletzung von Personen ist diesen Hilfe zu leisten oder, falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen.
- Bei Personenschäden ist die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.
- Ohne Einwilligung des Versicherers sind die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten weder anzuerkennen noch ein bedingter Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen.
- Dem Versicherer ist, außer im Fall der Freiheit von der Verpflichtung zur Leistung, die Führung eines Rechtsstreites über den Ersatzanspruch aus der Kfz-Haftpflicht zu überlassen. Dem vom Versicherer bestellten Rechtsanwalt ist Prozessvollmacht zu erteilen und jede von diesem verlangte sachdienliche Aufklärung zu geben.

##### **Zusätzliche Obliegenheiten in der Kaskoversicherung:**

###### **Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- Mit dem Fahrzeug darf nicht eine höhere als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzlast befördert werden.
- Das Fahrzeug darf nicht mit offensichtlichen schweren, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden technischen Mängeln in Betrieb gesetzt werden.
- Der Lenker darf sich nicht in einem die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden.

###### **Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- Der Versicherungsnehmer hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug dem Versicherer zu ermöglichen, das Fahrzeug zu besichtigen oder den Schaden festzustellen und die Zustimmung des Versicherers zur Reparatur oder Verwertung einzuholen, soweit ihm dies billig-erweise zugemutet werden kann.
- Ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Kollision des geparkten Fahrzeuges mit unbekanntem Fahrzeug oder durch Berührung mit Wild, Federwild oder Haustieren, durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entsteht, ist vom Versicherungsnehmer oder Lenker unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Weiters ist die **Schadenminderungs- und Rettungspflicht** bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

##### **Zusätzliche Obliegenheiten in der Insassenunfallversicherung:**

###### **Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
- Die behandelnden sowie diejenigen Ärzte, von denen der Unfallgeschädigte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Berichte zu liefern.
- Der Unfallgeschädigte hat sich auf Verlangen des Versicherers von den von diesem bezeichneten Ärzten sowie der Ärztekommision untersuchen zu lassen.
- Die befassten Behörden sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.
- Ein Todesfall ist dem Versicherer binnen drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- Dem Versicherer ist das Recht einzuräumen, die Leiche durch Ärzte besichtigen, nötigenfalls exhumieren und auch öffnen zu lassen.
- Bei Versicherung von Unfallkosten sind dem Versicherer zum Nachweis der Schadenhöhe die Originalbelege zu überlassen.

##### **Zusätzliche Obliegenheiten bei Tip&Tat KfzAktiv, Tip&Tat Reparaturkosten-Versicherung und Kfz-Europaschutz:**

###### **Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:**

- **Werden Tip&Tat-Leistungen** in Anspruch genommen, ist das dem Versicherer unverzüglich unter **der 24-Stunden Tip&Tat-Nummer 0800/2044400** anzuzeigen.

- Vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte ist mit dem Versicherer abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht bzw. welche Kosten übernommen werden.
- Dem Versicherer ist jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten. Zum Nachweis der Schadenhöhe sind Originalbelege vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- Der Versicherer ist bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritte zu unterstützen und die dafür benötigten Unterlagen sind ihm auszuhändigen.
- Der Versicherer ist umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und ihm Ersatz der erbrachten Leistungen zu ermöglichen.

Weiters ist die Schadenminderungs- und Rettungspflicht bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten und Weisungen des Versicherers sind zu befolgen.

#### **Allgemeine Obliegenheiten in der Rechtsschutzversicherung:**

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zu beachten:

- Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist der Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären. Es sind ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
- Die Beauftragung des Rechtsvertreters ist dem Versicherer zu überlassen. Dem Rechtsvertreter ist Vollmacht zu erteilen, er ist vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten. Auf Verlangen sind ihm alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Kostenvorschreibungen, die dem Versicherungsnehmer zugehen, sind vor der Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln.
- Es ist alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.
- Bei Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen gilt außerdem:
  - Dem Versicherer ist vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren.
  - Vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung ist die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen.
  - Soweit die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung, beeinträchtigt werden, ist vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur ein Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

#### **Dauerrabatt Rechtsschutzversicherung**

##### **Für Verträge mit einer Laufzeit von 10 und mehr Jahren mit DR von 20%**

Mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Dauerrabatt in Höhe von 20% der Normalprämie (dies entspricht 25% der vorgeschriebenen Prämie) gewährt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vor Ablauf von 10 Jahren kann der Versicherer die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit des Vertrages zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern. Die Nachforderung berechnet sich wie folgt:

Kündigung innerhalb des Jahres *	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nachforderung in % aller vorgeschriebenen Prämien	25,0	22,5	20,0	17,5	15,0	12,5	10,0	7,5	5,0	2,5

\* Die angeführten Jahre beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Tag des Vertragsbeginns und demselben Tag der jeweiligen Folgejahre.

##### **Für Verträge mit einer Laufzeit von 5 bis 10 Jahren mit DR von 10%**

Mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Dauerrabatt in Höhe von 10% der Normalprämie (dies entspricht 11,1% der vorgeschriebenen Prämie) gewährt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vor Ablauf von 5 Jahren kann der Versicherer die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit des Vertrages zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern. Die Nachforderung berechnet sich wie folgt:

Kündigung innerhalb des Jahres *	1	2	3	4	5
Nachforderung in % aller vorgeschriebenen Prämien	11,1	9,9	8,8	7,7	2,5

\* Die angeführten Jahre beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Tag des Vertragsbeginns und demselben Tag der jeweiligen Folgejahre.

Diese Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

#### **Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Rechtsschutzversicherung (Fahrzeug-Rechtsschutz und Lenker-Rechtsschutz):**

- Der Lenker muss die behördliche Berechtigung besitzen, das Fahrzeug zu lenken.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befinden. Er muss der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.
- Nach einem Verkehrsunfall hat der Lenker seinen gesetzlichen Verständigungs- und Hilfeleistungspflichten zu entsprechen.

Wird durch die Verletzung einer dieser Obliegenheiten ein Versicherungsfall verursacht oder erhöht sich dadurch der Schaden, so ist der Versicherer insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Besondere Vereinbarungen für PKW, KOMBI (ausgenommen Taxi und Mietwagen mit Beistellung eines Lenkers), LKW bis 1,5 t Nutzlast (ausgenommen gewerbliche Verwendung) und Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht**

Wenn eine Zusatzvereinbarung für einen Prämiennachlass gemäß § 21 KHVG beantragt wird, gilt nachfolgende **Verzichtserklärung**:

Für den Fall, dass mir gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person eines in Österreich pflichthaftpflichtversicherten Fahrzeuges sowie gegen dessen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer künftig ein Ersatzanspruch aus der Beschädigung des mit diesem Antrag zu versichernden Fahrzeuges entsteht, verpflichte ich mich, weder Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges (auch eines Taxis) noch des Verdienstentganges, der auf die Nichtnützbarkeit des zu versichernden Fahrzeuges zurückzuführen ist, geltend zu machen und über diese Ansprüche nicht zu verfügen. Auf Ihr diesbezügliches, innerhalb von dreieinhalb Jahren nach dem Schadenfall gestelltes Verlangen werde ich Ihnen, nach Ihrer Wahl, eine schriftliche Erklärung des Verzichtes auf diesen Ersatzanspruch oder auf die Abtretung desselben übermitteln. Sollte der genannte Anspruch nicht mir, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, stehe ich dafür ein, dass sich diese in gleicher Weise verhält. Ich werde auch das Fahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Diese Erklärung erstreckt sich auf Ansprüche gegen den Halter oder eine sonstige mitversicherte Person nur insoweit, als ihnen ein Deckungsanspruch gegen ihren Haftpflichtversicherer zustünde. Die begünstigten Dritten können sich nach Eintritt des Schadenfalles auf diese Vereinbarung direkt berufen. Diese Erklärung schließt nicht Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxibus durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichsfahrzeugen aus. Diese Erklärung schließt ferner nicht Ansprüche auf die angemessene Benützung von Taxibus durch Lenker von Personen- oder Kombinationskraftwagen aus, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 5 Abs. 5 FSG wegen einer Behinderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 oder 5 FSG-GV bedingt erteilten Lenkberechtigung umgebaut worden sind.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie auf Grund der Bevollmächtigung durch alle anderen österreichischen Versicherungsunternehmen in deren Namen sowie auf Grund des Artikel 16 der Unternehmensbedingungen für die Kfz-Haftpflicht-Versicherung der Generali Versicherung AG im Namen der Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen derselben und überdies auch im eigenen Namen und im Namen Ihrer Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen dieser Erklärung zustimmen. Ich behalte mir vor, diese Erklärung jederzeit, allerdings unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, zu widerrufen.